

Anlage 16

zur Richtlinie für die Aufgabenstellung und
Bewertung der Leistungen in der Abiturprüfung

Musik

Herausgeber

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg

Referat

Unterrichtsentwicklung Deutsch, Künste, Fremdsprachen

Referatsleitung

Heinz Grasmück

Fachreferent

Stefan Päßler

Layout

Matthias Hirsch

Hamburg 2018

Inhalt

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte	4
2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau.....	4
3 Anforderungsbereiche	5
3.1 Allgemeine Hinweise	5
3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche.....	6
4 Schriftliche Prüfung	9
4.1 Allgemeine Hinweise	9
4.2 Aufgabenarten	9
4.2.1 Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation.....	10
4.2.2 Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte.....	10
4.2.3 Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung.....	11
4.2.4 Praktisches Musizieren in Verbindung mit den Aufgabenarten 4.2.1 oder 4.2.2	11
4.3 Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben	12
4.3.1 Allgemeines	12
4.3.2 Beispiele für grundlegende Aufgabenstrukturen.....	13
4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)	14
4.5 Bewertung der Prüfungsleistung.....	15
5 Mündliche Prüfung.....	18
5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH	18
5.1.1 Form und Aufgabenstellung	18
5.1.2 Anforderungen und Bewertung	19
5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH.....	20
5.2.1 Form und Aufgabenstellung.....	20
5.2.2 Anforderungen und Bewertung	21
6 Besondere Lernleistung	22

1 Fachliche Anforderungen und Inhalte

Die Abiturrichtlinie, Fachteil Musik, kennzeichnet die Unterschiede in den Anforderungen der Kurse auf grundlegendem und erhöhtem Niveau sowie die drei Anforderungsbereiche, in denen die Prüflinge Leistungen zu erbringen haben, und legt die Modalitäten zur Bewertung der Prüfungsleistungen fest. Die in diesem Fach zu erreichenden kompetenzorientierten Anforderungen und zu erarbeitenden Inhalte sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe/Rahmenplan Musik beschrieben.

2 Anforderungen auf grundlegendem und erhöhtem Niveau

Der Unterricht auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau und die darauf aufbauende Abiturprüfung sind identisch hinsichtlich der gemeinsamen Grundbildung, sie unterscheiden sich jedoch quantitativ und qualitativ durch besondere Schwerpunktsetzungen in den Inhalten und Methoden, die der Vertiefung und Differenzierung der Themen dienen. Das grundlegende Anforderungsniveau zielt auf die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten fachlichen Grundbildung, das erhöhte Anforderungsniveau auf die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Dementsprechend ist auf grundlegendem Niveau der Nachweis einer fachlichen Grundbildung im Zusammenhang mit spezifischen Fähigkeiten bei der Erschließung und Gestaltung von Musik zu erbringen.

Auf erhöhtem Niveau weisen die Prüflinge nach, dass sie ein über die fachliche Grundbildung hinausgehendes vertieftes und detaillierteres Wissen im Bereich des erschließenden und gestaltenden Umgangs mit Musik erworben haben und dass sie über ein größeres Maß an Eigenständigkeit und Reflexion im fachlichen Arbeiten und bei der Anwendung musikalischer Gestaltungsmittel und musikwissenschaftlicher Methoden verfügen.

Fachliche Grundbildung im grundlegenden und erhöhtem Anforderungsniveau	Erweiterung und Vertiefung im erhöhten Anforderungsniveau
<ul style="list-style-type: none"> Erschließen von Musik und ihrer Strukturen unter Berücksichtigung musikimmanenter und historischer Fragestellungen, 	<ul style="list-style-type: none"> Erschließen von Musik in komplexen Zusammenhängen und höhere Eigenständigkeit bei der Anwendung von Verfahren der Analyse,
<ul style="list-style-type: none"> Basiswissen über Melodik, Rhythmik, Metrik, Dynamik, Harmonik und Tonalität, Struktur, Motivatik, Thematik, Satztechnik, Instrumentation und Notationsformen, 	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung differenzierter Fachsprache und vertiefte Kenntnis musikalischer Strukturen,
<ul style="list-style-type: none"> Orientierungswissen über Epochen, Stile, Gattungen, Formen und Komponisten; grundlegende Hörerfahrungen, 	<ul style="list-style-type: none"> erweitertes Orientierungswissen hinsichtlich Stilen, Gattungen, Formen und Komponisten; größeres Hörrepertoire; erweiterte Hörerfahrung,
<ul style="list-style-type: none"> Interpretation und Beurteilung der Aussage und Wirkung von Musik im Zusammenhang mit objektiven und subjektiven Kriterien; Entwicklung der Fähigkeit, zu begründeten Urteilen über Musik zu kommen, 	<ul style="list-style-type: none"> Untersuchung von Musik unter musikpsychologischen und musikästhetischen und philosophischen Fragestellungen; Ansätze musikwissenschaftlichen Arbeitens,
<ul style="list-style-type: none"> Kenntnis eines nicht europäisch geprägten musikkulturellen Bereiches, 	<ul style="list-style-type: none"> vertiefte Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Musikkulturen,
<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisse über die Funktion, die Vermittlungsarten und wege von Musik auch im Bereich musikalischer Medienprodukte. Entwicklung fachübergreifender und fächerverbindender Ansätze; Musik in einen Zusammenhang mit der eigenen Kultur und Lebenswirklichkeit stellen, 	<ul style="list-style-type: none"> vertiefte Reflexion über die Produktion, Rezeption und Funktion von Musik, ggf. Kenntnis rezeptionsästhetischer, geistesgeschichtlicher und kommunikationsorientierter Verfahren,
<ul style="list-style-type: none"> begründete Anwendung und ggf. Entwicklung musikalischer Gestaltungselemente nach einfachen Vorgaben; vokale oder instrumentale Verdeutlichung musikalischer Teilstrukturen im Zusammenhang mit Analyse und Interpretation; stilgerechte Wiedergabe eines selbstständig einstudierten Musikwerkes, 	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung eigener, begründeter Interpretations- und Gestaltungsvorstellungen; Umsetzung unterschiedlicher musikalischer Ausdrucksmöglichkeiten,
<ul style="list-style-type: none"> Methodenreflexion und Selbstständigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> reflektierte und selbstständige Anwendung verschiedener Methoden, größere Selbstständigkeit bei der Gestaltung von Musik.

3 Anforderungsbereiche

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. Dazu werden im Folgenden drei Anforderungsbereiche unterschieden.

Die drei Anforderungsbereiche haben wichtige Funktionen für

- die Aufgabenstellung,
- die Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung,
- die Erfassung und Beurteilung von Prüfungsleistungen.

Sie dienen als Hilfsmittel, um Aufgabenstellung und Bewertung durchschaubar und besser vergleichbar zu machen sowie eine ausgewogene Aufgabenstellung zu erleichtern.

Die Anforderungsbereiche lassen sich nicht immer scharf voneinander trennen. Sie sind in ihrer wechselseitigen Abhängigkeit zu sehen. Deshalb können sich Überschneidungen zwischen ihnen ergeben. Allerdings soll die bei Teilaufgaben geforderte Leistung überwiegend einem Anforderungsbereich zugeordnet werden. Dies trägt dazu bei, Unter- oder Überforderungen zu vermeiden und die Vergleichbarkeit der Prüfungsaufgaben und der

Bewertung der Prüfungsleistungen zu erhöhen.

Grundsätzlich gilt für die Abiturprüfung, dass Anforderungen in allen drei Bereichen gestellt werden. Die Abfolge der Anforderungsbereiche entspricht der zunehmenden Selbstständigkeit der geforderten Prüfungsleistung. Der Grad der Selbstständigkeit ist wesentlicher Maßstab für die Bewertung der Prüfungsleistung, wobei das Ergebnis der Leistungen nicht aus einer rechnerischen Summe von Einzelergebnissen besteht. Vielmehr sind die Teilleistungen in Bezug zueinander zu erfassen und zu gewichten.

3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I

Zum Anforderungsbereich I gehört die Wiedergabe von Sachverhalten aus einem begrenzten Gebiet im gelernten Zusammenhang sowie die Anwendung gelernter und geübter Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

Der Anforderungsbereich I umfasst:

- erkennendes Hören,
- elementare Musikpraxis,
- Grundwissen über Musik einschließlich Notation,
- Erfassen und Darstellen von Textaussagen.

sowie gegebenenfalls:

- einfache musikspezifische Untersuchungsverfahren,
- kompositorische Techniken und Formverläufe,
- Gattungen, Epochen und Stile,
- Beziehungen zwischen Musik und Sprache,
- Verbindungen von Musik mit Bildern, Bewegungen, technischen Medien u. a.,
- historisches Umfeld.

Anforderungsbereich II

Zum Anforderungsbereich II gehören das selbstständige Auswählen, sinnvolle Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang und die selbstständige Anwendung des Gelernten auf vergleichbare Situationen.

Dabei kann es um veränderte Fragestellungen, veränderte musikalische Zusammenhänge oder abgewandelte Verfahrensweisen gehen.

Der Anforderungsbereich II umfasst diesbezüglich mehrere der folgenden Arbeitsfelder:

- Anwendung von fachspezifischen Fakten, Begriffen und Regeln auf Hörbeispiel, Notenvorlage oder nach Textanweisung,
- Nachweis struktureller Bezüge, z. B. bei motivisch-thematischer Arbeit,
- Erkennen von Formmodellen, Gattungen, Epochen und Stilen anhand von Hörbeispielen bzw. Notentexten,
- selbstständige Berücksichtigung aufführungspraktischer, historischer, ästhetischer und gesellschaftlicher Kenntnisse und Betrachtungsweisen,
- Erschließung musikbezogener Texte in neuem Zusammenhang,
- selbstständige Anwendung einfacher Satztechniken (z. B. Kadenzen, Generalbass),
- Verdeutlichung musikalischer Zusammenhänge am Instrument, mit der Stimme oder durch geeignete Medien.

Anforderungsbereich III

Zum Anforderungsbereich III gehört das planmäßige Verarbeiten komplexerer musikalischer Zusammenhänge mit dem Ziel, zu selbstständigen Begründungen, Folgerungen, Wertungen, Lösungen und Deutungen zu gelangen. Es kann dabei um einen Prozess der musikfachlichen Erörterung, der kritischen Auseinandersetzung oder der kreativen Darstellung gehen.

Dazu werden aus den gelernten Methoden bzw. Lösungsverfahren die geeigneten zur Bewältigung der Aufgabenstellung selbstständig ausgewählt und dem neuen Zusammenhang angepasst.

Zum Anforderungsbereich III kann auch die Ausführung einer Gestaltungsaufgabe vokaler oder instrumentaler Art bzw. ein Kompositionsentwurf gehören.

Der Anforderungsbereich III umfasst:

- Zusammenfassung verschiedener Aspekte,
- daraus ableitbare Betrachtung und Deutung von Musik, z. B. in ihrer historischen, gesellschaftlichen, ästhetischen und aktualisierenden Dimension,

sowie gegebenenfalls:

- zusammenfassende Interpretation bzw. Interpretationsvergleiche,
- Beurteilung musikbezogener Texte,
- bewusst gestalteter Vortrag eines Musikstücks im Spannungsfeld kompositorischer und stilistischer Vorgaben und persönlichen Ausdruckswillens,
- planvoller, begründeter Einsatz von kompositorischen Techniken mit dem Ziel eines auch individuell geprägten Kompositionsentwurfs.

Operatoren

Die hier formulierten **Arbeitsanweisungen (Operatoren)** werden zunächst genauer bestimmt und anschließend durch ein Beispiel verdeutlicht. Operatoren erfahren erst durch die konkrete Aufgabenstellung ihre präzisere Zuordnung zu den intendierten Anforderungsbereichen. Daher sind einzelne Operatoren mehreren Anforderungsbereichen zugeordnet.

Operatoren		Definitionen	Beispiele
nennen	I	ohne nähere Erläuterungen aufzählen	Nennen Sie die wesentlichen Merkmale einer Fuge!
beschreiben	I-II	Sachverhalte (evtl. mit Materialbezug) in eigenen Worten wiedergeben	Beschreiben Sie den Aufbau des Songs!
zusammenfassen	I-II	wesentliche Aussagen komprimiert und strukturiert wiedergeben	Fassen Sie Ihre/des Autors Untersuchungsergebnisse zusammen!
einordnen	I-II	mit erläuternden Hinweisen in einen genannten Zusammenhang einfügen	Ordnen Sie die vorliegende Szene in den Handlungszusammenhang der Oper ein!
darstellen	I-II	einen erkannten Zusammenhang oder Sachverhalt strukturiert wiedergeben	Stellen Sie die Positionen der Autoren zur Bedeutung des „Crossover“ im heutigen Musikleben dar!
erschließen	II	etwas Neues oder nicht explizit Formuliertes durch Schlussfolgerungen aus etwas Bekanntem herleiten/ ermitteln	Erschließen Sie aus dem Musikbeispiel die ungefähre Zeit seiner Entstehung und seinen Verwendungszusammenhang!
erläutern	II-III	nachvollziehbar und verständlich veranschaulichen	Erläutern Sie Ihre Gestaltungsabsicht!

Operatoren		Definitionen	Beispiele
analysieren	II–III	unter gezielten Fragestellungen Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge herausarbeiten und die Ergebnisse darstellen	Analysieren Sie die Ouvertüre unter strukturanalytischen und funktionalen Aspekten!
in Beziehung setzen	II–III	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet herstellen	Setzen Sie dieses Musikstück in Beziehung zum barocken Weltbild!
untersuchen/ deuten	II–III	den Sinngehalt von Strukturelementen erwägen oder erschließen	Untersuchen/deuten Sie das Wort-Ton-Verhältnis hinsichtlich musikalischer Rhetorik!
vergleichen	II–III	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen	Vergleichen Sie die die musikalische Umsetzung des Themas „Einsamkeit“ in beiden Liedern!
begründen	II–III	hinsichtlich Ursachen und Auswirkungen nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen	... und begründen Sie Ihre Auffassung!
beurteilen	III	zu einem Sachverhalt ein selbstständiges Urteil unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden auf Grund von ausgewiesenen Kriterien formulieren und begründen	Beurteilen Sie diese Interpretation unter Berücksichtigung Ihres eigenen Verständnisses dieser Komposition!
bewerten	III	eine eigene Position nach ausgewiesenen Normen und Werten vertreten	Bewerten Sie die Qualität dieser Coverversion des Songs nach selbst gewählten Kriterien!
Stellung nehmen	III	siehe „Beurteilen“ und „Bewerten“	Nehmen Sie begründet Stellung zu der Auffassung des Verfassers!
(über)prüfen	III	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen und auf der Grundlage eigenen Wissens oder eigener Einschätzung beurteilen	Prüfen Sie den Interpretationsansatz auf der Grundlage Ihrer eigenen Untersuchungsergebnisse!
auseinander-setzen mit	III	nach ausgewiesenen Kriterien ein begründetes eigenes Urteil zu einem dargestellten Sachverhalt und/oder zur Art der Darstellung entwickeln	Setzen Sie sich zusammenfassend mit den Positionen der beiden Autoren zum Thema „Weltmusik“ auseinander!
erörtern	III	ein Beurteilungs- oder Bewertungsproblem erkennen und darstellen, unterschiedliche Positionen und Pro- und Kontra-Argumente abwägen und eine Schlussfolgerung erarbeiten und vertreten	Erörtern Sie, ob diese Haltung des Komponisten in dem bereits im Jahre 1893 entstandenen Streichquartett erkennbar wird!
interpretieren	III	1. ein komplexeres Musikverständnis nachvollziehbar darstellen: unter Berücksichtigung unterschiedlicher (z. B. strukturanalytischer, wirkungsbezogener, semantischer, historischer, funktionaler) Aspekte zu einer resümierenden Deutung eines Musikstückes kommen	Interpretieren Sie Schönbergs Chorsatire „Am Scheideweg“ op. 28, 1!
		2. ein Musikstück unter Beachtung technischer und gestalterischer Aspekte vortragen	Spielen Sie den ersten Satz aus dem „Italienischen Konzert“ BWV 971 von Johann Sebastian Bach!
entwerfen	III	ein Konzept in seinen wesentlichen Zügen prospektiv/planend darstellen	Entwerfen Sie einen Kompositionsplan zur Vertonung dieses Textes!
komponieren	III	ein Musikstück nach ausgewiesenen Kriterien neu erfinden oder bearbeiten	Gestalten/komponieren Sie unter Berücksichtigung der Textstruktur eine Vers- und eine Refrainmelodie zu der vorgegebenen Klavierbegleitung im Stil einer Rockballade!

4 Schriftliche Prüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Die in der Studienstufe vermittelten Inhalte, Kompetenzen und Methoden müssen in der Abiturprüfung zur Verfügung stehen. Dabei wird ästhetische Kompetenz im rezeptiven, im reflektorischen und im produktiven Umgang mit Musik nachgewiesen. Die Aufgabenstellungen beziehen sich auf die Bereiche *Musik erschließen* und *Musik gestalten*, dabei können kognitive, affektive und kreative Momente die Arbeitsprozesse der Schülerinnen und Schüler bestimmen.

Die Aufgaben müssen so konzipiert sein, dass ihre Lösung eine selbstständige Leistung ermöglicht. Eine Aufgabenstellung, die einer bereits bearbeiteten so nahe steht, dass sich die Anforderungen im Wesentlichen lediglich auf die Wiedergabe von Bekanntem beschränken, kann diese Bedingung nicht erfüllen.

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind so zu konzipieren, dass die fachspezifischen Methoden und Formen zur Erschließung und Gestaltung von Musik für ihre Lösungen anzuwenden sind. Gestaltung von Musik kann auch in der Form des instrumentalen und vokalen Musizierens stattfinden.

Dem Amt für Bildung sind drei Aufgabenvorschläge einzureichen. Sie müssen insgesamt Themenbereiche aus mindestens zwei Halbjahren abdecken. Die Aufgabenvorschläge dürfen nicht alle der gleichen Aufgabenart entsprechen. Ein Aufgabenvorschlag muss der Aufgabenart 4.2.1 oder 4.2.2 entsprechen. Zur Aufgabenart 4.2.4 kann pro Schülerin bzw. pro Schüler nur ein Vorschlag eingereicht werden.

Die Prüflinge erhalten zwei Aufgaben, von denen sie eine zur Bearbeitung auswählen.

Bearbeitungszeiten		
	grundlegendes Niveau	erhöhtes Niveau
Aufgabenart 4.2.1	240 Minuten	300 Minuten
Aufgabenart 4.2.2	240 Minuten	300 Minuten
Aufgabenart 4.2.3	240 Minuten	300 Minuten
Aufgabenart 4.2.4	30 Minuten Vorbereitung 30 Minuten Vortrag/Gespräch 180 Minuten schriftlicher Teil	60 Minuten Vorbereitung 30 Minuten Vortrag/Gespräch 210 Minuten schriftlicher Teil

Eine Lese- und Auswahlzeit von 30 Minuten ist der Arbeitszeit vorgeschaltet. In dieser Zeit darf noch nicht mit der Bearbeitung begonnen werden.

4.2 Aufgabenarten

Für die schriftliche Abiturprüfung im Fach Musik sind folgende Aufgabenarten möglich:

- Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation (4.2.1)
- Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte (4.2.2)
- Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung (4.2.3)
- Praktisches Musizieren in Verbindung mit den Aufgabenarten 4.2.1 oder 4.2.2 (4.2.4)

Die aufgeführten Aufgabenarten stellen Grundmuster dar, die kombinierbar sind.

4.2.1 Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation

Die Aufgabenart erfordert eine fachgerechte Auseinandersetzung mit einem oder mehreren Musikbeispielen. Die Aspekte für die Analyse und Interpretation eines Musikstückes können zusätzlich durch einen kurzen Text betont werden. Klangbeispiel und Notation müssen zur Verfügung stehen.

Analyse umfasst die Untersuchung von Material, Struktur, Verlauf und Formungsprinzipien von Musik unter begründeter Anwendung angemessener Analyseverfahren. Die Untersuchung kann als Auswertung von Höreindrücken, als Notationsanalyse und als Kombination von beiden durchgeführt werden. Dazu gehören das Erkennen ausdrucksstragender Elemente und die begründete Auswahl von Analyseaspekten. Zentrale struktur- und formbildende, gattungstypische, stilistische und historische Elemente können Berücksichtigung finden. Eine angemessene Fachsprache ist anzuwenden.

Interpretation setzt fachspezifische Analyse voraus und fußt auf deren Ergebnissen. Interpretation dient dazu, Sinn und Bedeutung von Musik zu erfassen und Wirkungen von Musik zu bedenken.

Dazu kann gehören:

- Bedeutung von Details in einem Beziehungsgefüge abwägen,
- Verhältnis von Typenhaftigkeit und individueller Ausprägung würdigen,
- Verfolgung außermusikalischer Absichten mit musikalischen Mitteln offenlegen,
- Untersuchungsergebnisse zum Komponisten (Biografie, Zeit, kulturelle Tradition, Wirkungsgeschichte), zum gesellschaftlichen und ökonomischen Kontext der Musik und zur Aufführungspraxis in Beziehung setzen,
- musikalische Erscheinungen hinsichtlich ihrer Wirkungen einschätzen und begründen,
- begründetes persönliches Werturteil abgeben.

4.2.2 Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte

Die Aufgabenart erfordert die Auseinandersetzung mit einem oder mehreren Texten (z. B. Auszügen aus Briefen, Biographien, Interpretationen, Kritiken, theoretischen Schriften). Unter Bezug auf adäquate Musikbeispiele sollen die in der Textvorlage erkennbaren Positionen erfasst und dazu begründet Stellung bezogen werden. Der Text enthält Informationen, pointierte Aussagen und Ansätze zur Problemdiskussion oder formuliert Thesen, die erörtert werden sollen.

Zur Aufgabenstellung gehören Klangbeispiele, die entweder vorgegeben oder von den Prüflingen aus einem bereit gestellten Repertoire ausgewählt werden können. Sie sollen den der Problemstellung zugrunde liegenden Sachverhalt veranschaulichen und helfen, die Argumentation zu konkretisieren.

Die Lösung der Aufgabe verlangt:

- Erfassen des Themas bzw. der Problemstellung,
- erläuternde Wiedergabe und Deutung der Textvorlage; Einordnung in einen Begründungszusammenhang,
- exemplarische analytische und interpretatorische Betrachtung der Musikbeispiele in Bezug auf die Frage- bzw. Problemstellung,
- Einbringen sachangemessener Informationen und Argumente zu den gegebenen Musikbeispielen,
- argumentative Anwendung fachbezogener Kenntnisse der Musiklehre und Musiktheorie,

- Herstellung von Bezügen zur Musikgeschichte, zur Rezeptions- und Wirkungsästhetik oder zu gesellschaftlichen und philosophischen Zusammenhängen,
- argumentative Auseinandersetzung mit verschiedenen Auffassungen,
- Abwägung und Schlussfolgerung sowie eine begründete eigene Position.

4.2.3 Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung

Diese Aufgabenart erfordert vom Prüfling, ein gegebenes Thema (z. B. literarische, bildnerische, szenische Vorlage) oder Klangmaterial ggf. nach freier Wahl im Rahmen bestimmter Vorgaben kreativ und fantasievoll in Musik umzusetzen.

Folgende Operationen/Leistungen können einen Anteil haben:

- Bilden einer Melodie, Rhythmusfolge, Harmoniefolge, Klangfläche,
- Bilden von Begleitstimmen, instrumentales oder vokales Arrangieren,
- Ausgestaltung oder Fortsetzung eines kompositorischen Modells unter Beachtung stil- und epochentypischer Elemente,
- Erkennen von Möglichkeiten der Gestaltung auf der Basis eines bekannten Musikstückes,
- Anwendung oder fachgerechte Auseinandersetzung mit vorgegebenem oder selbst gewähltem musikalischen Material im Rahmen einer begrenzten kompositorischen Vorgabe,
- Anwendung experimenteller Gestaltungsverfahren oder Entwerfen eines Gestaltungsvorhabens,
- Umsetzung eines Klangverlaufs auf der Grundlage einer gestalterischen Idee,
- Vertonung einer Text- oder Bildvorlage nach begrenzten kompositorischen Vorgaben.

Der Kompositionsentwurf kann in traditioneller, graphischer, vermischter Notationsweise oder als Klanggestaltung am Computer ausgearbeitet werden. Dem Prüfling muss Gelegenheit gegeben werden, seine Zwischen- und Endergebnisse der Gestaltung an einem geeigneten Instrument oder mit der Stimme zu überprüfen. Eine Präsentation von Ergebnissen vor dem Fachprüfungsausschuss findet nicht statt.

Der Schwerpunkt der schriftlichen Erläuterung liegt auf der Herleitung und Begründung der Gestaltungsidee. Gegebenenfalls müssen nähere Hinweise zur Ausführung gegeben werden. Eine kritische Reflexion des eingeschlagenen Weges und die Andeutung anderer Lösungsmöglichkeiten können die Erläuterungen ergänzen.

4.2.4 Praktisches Musizieren in Verbindung mit den Aufgabenarten 4.2.1 oder 4.2.2

Diese Aufgabenart erfordert Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des vokalen und/ oder instrumentalen Musizierens sowie ggf. in Ensembleleitung. Der separate schriftliche Teil besteht aus einer Aufgabe gemäß den Aufgabenarten 4.2.1 oder 4.2.2. Die Ergebnisse der beiden Prüfungsteile werden zu einer Note zusammengefasst, dabei wird der schriftliche Teil mit 30 – 50 % gewichtet; die Gewichtung wird mit der Aufgabenstellung festgelegt und den Prüflingen mitgeteilt.

Im fachpraktischen Prüfungsteil wird der bewusst gestaltete Vortrag von Liedern, Songs oder Instrumentalstücken unterschiedlicher Stilrichtungen und Epochen in angemessenem Schwierigkeitsgrad nach folgenden Vorgaben geprüft:

- Der Prüfling übergibt der Prüferin bzw. dem Prüfer rechtzeitig vor der Einreichung der Aufgabenvorschläge eine Liste mit 5 Stücken, die er vortragen kann. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt ein Stück oder ggf. mehrere Stücke aus dieser Liste für den Vortrag in der Prüfung aus und teilt diese dem Prüfling 8 Wochen vor der Prüfung mit.

- In der Prüfung wird der Vortrag durch ein Gespräch zu technischen und interpretatorischen und ggf. probenmethodischen Fragen ergänzt.
- Vor allem in der Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau kann zusätzlich ein Vom-Blatt-Spiel bzw. ein Vom-Blatt-Singen eines einfachen Beispiels oder eine das Vorspiel ergänzende Improvisationsleistung gefordert werden.

In der Regel

- finden der schriftliche Teil und der praktische Teil an einem Tag statt,
- wird erst der schriftliche Teil durchgeführt, daran schließt sich der praktische Teil an.

Wenn es organisatorische Gründe gibt, kann die Schule von diesen Regeln abweichen, dabei muss sichergestellt werden, dass die Prüflinge zu Beginn der Prüfung entscheiden können, welche der beiden ihnen vorgelegten Aufgaben sie bearbeiten, und dass die Prüfungszeiten nicht durch organisatorische Lücken verzerrt werden. Eine Improvisations- oder Vom-Blatt-Spiel-Aufgabe wird grundsätzlich erst zu Beginn der praktischen Vorbereitungszeit ausgehändigt.

4.3 Hinweise zur Erstellung von Prüfungsaufgaben

4.3.1 Allgemeines

Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abiturprüfung sind auf der Basis der fachlichen Inhalte und der Vorgaben des Rahmenplans zu konzipieren.

Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf alle drei in Abschnitt 3.2 beschriebenen Anforderungsbereiche erstrecken, so dass eine Beurteilung ermöglicht wird, die das gesamte Notenspektrum umfasst. Die Aufgaben sowohl für die Prüfung auf grundlegendem als auch auf erhöhtem Anforderungsniveau erreichen dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden, und zwar Anforderungsbereich I in höherem Maße als Anforderungsbereich III.

Entsprechende Anteile der Anforderungsbereiche können insbesondere durch geeignete Wahl der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kompetenzen, durch die Struktur der Prüfungsaufgaben sowie durch eine entsprechende Formulierung des Textes erreicht werden. Dies soll gewährleisten, dass auf der Grundlage gesicherten Wissens und erworbener Urteilsfähigkeit eine prüfungsdidaktisch sinnvolle, selbstständige Leistung gefordert wird, ohne dass der Zusammenhang zur bisherigen Unterrichts- und Klausurpraxis verloren geht.

Die Aufgaben sollen

- thematisch geschlossen sein,
- sich auf abgegrenzte Sachverhalte beziehen,
- durch Arbeitsanweisungen gegliedert sein.

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf ausgewählte Ziele, Problemstellungen, Inhalte und Methoden der Studienstufe und umfassen unterschiedliche Kompetenz- und Inhaltsbereiche.

Die Anforderungen im grundlegenden und im erhöhten Niveau unterscheiden sich vor allem in der Komplexität des Gegenstandes, im Anspruch an Methodenbeherrschung und im Grad der Strukturierung durch Arbeitsanweisungen. Dies bedeutet, dass besonders bei Aufgaben auf erhöhtem Niveau Methodenbeherrschung und eigenständige Findung des Lösungsweges nicht durch zu detaillierte Vorgaben der Aufgabenstellung gesteuert werden dürfen.

Bei der Auswahl von Musikbeispielen sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- künstlerische Qualität, geschichtliche Bedeutung oder Eignung zur problemorientierten Auseinandersetzung,
- exemplarischer Charakter für Epoche, Stil, Gattung und Form,
- Bezug zu den musikalischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler.

Für die Auswahl fachbezogener Texte gilt, dass sie eine pointierte Problemstellung aufweisen und zur Diskussion anregen sollen.

Der Umfang des vorgelegten Arbeitsmaterials soll die Arbeitszeit des Prüflings nicht unangemessen einschränken. Dem Prüfling müssen alle wesentlichen Hilfsmittel (z. B. Instrumente, Audiogeräte) zur Verfügung stehen.

Den Prüfungsaufgaben müssen die entsprechenden Klangbeispiele und ggf. Notentexte beigelegt werden. Notentexte können nur insoweit gekürzt oder reduziert werden, dass der nötige Grad an Komplexität erhalten bleibt. Bei Textvorlagen sollen unbekannte Wörter erklärt und die Textzeilen nummeriert werden.

Zugelassene Hilfsmittel sind anzugeben. Beim Einsatz der Hilfsmittel muss der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt bleiben.

Wenn bei der Bearbeitung der Aufgaben ein Rechner benutzt werden soll, dürfen nur von der Schule zur Verfügung gestellte und in der Aufgabe genau benannte Geräte, Programme, Medien und Dateien verwendet werden. Die Aufgabe muss bei der Angabe der Hilfsmittel folgenden Hinweis enthalten: „Bei der Bearbeitung der Aufgabe ist ein von der Schule zur Verfügung gestellter Rechner zu benutzen, der weder per Kabel noch drahtlos mit dem Internet verbunden ist. Nach dem Start des Rechners werden das Programm ... und folgende Medien bzw. Datei(en) benutzt: ... [genaue Angabe der zu bearbeitenden Daten]. Das Öffnen anderer Programme, Medien oder Dateien ist in dieser Prüfung verboten und wird als Täuschungsversuch gewertet.“ Die Aufgabe ist so zu strukturieren, dass diese Bedingungen eingehalten werden.

Bei Aufgabenart 4.2.4 werden folgende Unterlagen eingereicht: die Titel der 5 Werke, die der Prüfling der Prüferin bzw. dem Prüfer genannt hat, die Noten des Werks bzw. der Werke, die die Prüferin bzw. der Prüfer zum Vorspiel ausgewählt hat, eine knappe Übersicht, welche Gesichtspunkte im Gespräch nach dem Vorspiel angeschnitten werden sollen und ggf. die Vom-Blatt-Spiel- oder Improvisationsaufgabe; außerdem wird die Aufgabe für den schriftlichen Teil eingereicht, die für alle Schüler, für die eine Aufgabe nach 4.2.4 eingereicht wird, gleich ist und keine weiteren Wahlmöglichkeiten enthält.

4.3.2 Beispiele für grundlegende Aufgabenstrukturen

Musik erschließen

Bei der Erschließung von Musik geht es um den Nachweis der Fähigkeit, gestaltbildende Merkmale der Musik zu erkennen, zu beschreiben, zu analysieren, zu interpretieren, deren Wirkung und Bedeutung zu beschreiben und reflektierend zu beurteilen:

- musikalische Strukturen mit Hilfe angemessener Analysemethoden erfassen, in der Fachsprache beschreiben, ggf. grafisch darstellen und interpretieren,
- Musikbeispiele als formtypische bzw. individuelle Erscheinungen erkennen, analysieren und mit angemessener Fachsprache beschreiben, charakterisieren und deuten,
- Musik im Zusammenhang mit ihrer Entstehungs-, Wirkungs-, Sozial- und Geistesgeschichte bis hin zur Gegenwart untersuchen, interpretieren und musikhistorische Entwicklungen darstellen,
- Einzelergebnisse der Untersuchung von Musikbeispielen (z. B. zu Form und Struktur,

Stellung in der Musikgeschichte, Rezeption, Bedeutung klanglicher Wirkung) in einen Sinnzusammenhang bringen sowie interpretierende und wertende Aussagen begründen,

- das Verhältnis von Musik zu Wort, Raum, Bewegung, Bild, Film, Programm, Szene erkennen, interpretieren und beurteilen,
- verschiedene Musikstücke, Vertonungen eines Textes, Einspielungen oder Bearbeitungen desselben musikalischen Gegenstandes unter bestimmten Fragestellungen miteinander vergleichen und bewerten,
- Musikbeispiele unter leitenden Fragestellungen untersuchen (z. B. klangsinnliche, bewegungs- und sprachbezogene, affektive, tonmalerische, funktionale Momente, energetische Verläufe),
- Kernaussagen und Wertungen in fachbezogenen Texten anhand von Musikbeispielen erörtern und begründet Stellung nehmen,
- Eigenarten verschiedener Musikkulturen und Musikethnien kennen und in ihren Wechselbeziehungen zu europäischer Musik und globalen Musikströmungen betrachten,
- musikalische Medienprodukte unter den Aspekten Struktur, Intention und Funktion untersuchen, reflektieren und bewerten,
- Musik in ihrer Bedeutung im gegenwärtigen Kulturleben sowie als Teil der Lebenswelt erkennen und reflektieren, Musik als Spiegel menschlicher Grunderfahrungen zeigen und bewerten.

Musik gestalten

Bei der Gestaltung von Musik geht es um den Nachweis der Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten, Erfahrungen, Empfindungen und Wahrnehmungen sowie individuelle Vorstellungen zur Gestaltung von Musik bewusst umzusetzen und zu reflektieren.

Soweit innerhalb der Abiturprüfung musikpraktische Prüfungen stattfinden, können die folgenden musikpraktischen Qualifikationen Gegenstand der Prüfung sein:

- musikalische Teilstrukturen im Zusammenhang mit Analyse und Interpretation vokal oder instrumental verdeutlichen,
- Musik nach bestimmten Vorgaben als Kompositionsentwurf, Improvisation, Präsentation ggf. mit Computerunterstützung gestalten und die Ergebnisse reflektieren und beurteilen,
- Musikbeispiele nach Vorbereitung bzw. „vom Blatt“ vokal oder instrumental wiedergeben, dabei individuelle Ausdrucksvorstellungen verwirklichen und diese ggf. reflektieren und beurteilen,
- Musikstücke aus verschiedenen Epochen selbstständig einstudieren, stilgerecht wiedergeben bzw. persönlich gestalten und ggf. die Verwendung der Gestaltungselemente begründen und reflektieren,
- Erfahrungen und Erlebnisse auch unter Berücksichtigung neuer Medien – auditiv/ audiovisuell – mit Hilfe musikalischer Ausdrucksmittel gestalten und die Ergebnisse reflektieren und beurteilen.

4.4 Beschreibung der erwarteten Prüfungsleistung (Erwartungshorizont)

Den Aufgaben der schriftlichen Prüfung wird von der Aufgabenstellerin bzw. dem Aufgabensteller eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen einschließlich der Angabe von Bewertungskriterien beigegeben. Dabei sind die unter

4.5 gegebenen Hinweise für die Bewertung zu beachten und auf die gestellten Aufgaben anzuwenden.

Die Erwartung an eine Prüfungsleistung gründet sich auf die ausgewiesene und im Unterricht vermittelte fachliche Grundbildung. Der Erwartungshorizont enthält keine vollständigen Lösungen, sondern kurz gefasste Angaben zur erwarteten Schülerleistung. Er bietet die Grundlage zum Verständnis des intendierten Anspruchsniveaus und stellt den Bezug zu den Anforderungsbereichen her. Bezüglich nicht genannter, aber gleichwertiger Lösungswege und Begründungsansätze siehe 4.5.

Dabei ist eine Darstellung der unterrichtlichen Voraussetzungen einzubeziehen, vor deren Hintergrund das Anforderungsniveau der Aufgabenstellung, die Zuordnung zu den Anforderungsbereichen und der Grad der Selbstständigkeit der Prüfungsleistung verdeutlicht werden. Diese Darstellung bezieht sich auf die von der Aufgabe berührten Semesterthemen, auf grundlegende Fragestellungen, Methoden und Arbeitsweisen des jeweiligen Unterrichts und auf die im Unterricht bearbeiteten Gegenstände, Werke oder Texte; auch Hinweise auf gestellte Klausuraufgaben können die Darstellung der unterrichtlichen Voraussetzungen anschaulich machen.

4.5 Bewertung der Prüfungsleistung

Grundlagen für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind

- die den Rahmenplanvorgaben entsprechenden spezifischen Voraussetzungen und
- die Erwartungen, die sich aus Aufgabenart, Aufgabenstellung und Anforderungsbereich ergeben.

Die Bewertung ist eine kriterienorientierte Entscheidung. Gesichtspunkte sind u. a.

- Qualität,
- Quantität,
- schriftliche Darstellung.

Gesichtspunkte der Qualität können beispielsweise sein (vgl. dazu auch die fachspezifischen Beschreibungen der Anforderungsbereiche I, II und III, Abschnitt 3.2):

- Genauigkeit der Kenntnisse kompositorischer Techniken, Formverläufe, Gattungen, Stile,
- Genauigkeit der Kenntnisse musikhistorischer Sachverhalte,
- Sicherheit in der Beherrschung von Arbeitstechniken und Methoden sowie der Fachsprache,
- Sicherheit in der Beherrschung geübter praktischer Grundfertigkeiten,
- Differenziertheit in der Anwendung fachspezifischer Begriffe und Regeln nach Gehör und Notation,
- Stimmigkeit des Nachweises struktureller Bezüge, z. B. bei thematisch-motivischer Arbeit, beim Erkennen von Formmodellen, Gattungen, Stilen,
- Anspruchsniveau der Problemerkennung bei der Interpretation von Musik oder musikbezogenen Texten,
- Art der Akzentuierung charakteristischer Gestaltungsmittel beim Vortrag eines Musikstückes oder bei der Ausführung einer Gestaltungsaufgabe,
- Grad der Selbstständigkeit beim Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen musikhistorischer, musikästhetischer, musiksoziologischer, musikpsychologischer

oder anderer systematischer Gesichtspunkte,

- Fähigkeit zur kritischen Würdigung der Bedingtheit und Problematik eigener und fremder musikalischer Darbietungen bzw. Kompositionen oder Gestaltungsversuche.

Gesichtspunkte der Quantität können beispielsweise sein:

- Umfang der musikalischen Kenntnisse,
- Vielfalt der Folgerungen, Begründungen, Wertungen bei der Interpretation von Musik und der kritischen Auseinandersetzung mit musikbezogenen Texten,
- Vielfalt der Bezüge, die sich bei der Deutung von Musik in historischem, soziologischem, psychologischem, ethnologischem oder anderem Zusammenhang ergeben,
- Vielfalt der Aspekte, unter denen musikalische Mittel und Fertigkeiten im Rahmen eigenständiger musikalischer Gestaltungen eingesetzt werden.

Gesichtspunkte für die schriftliche Darstellung können beispielsweise sein:

- Klarheit und Eindeutigkeit der Aussage,
- Angemessenheit der Darstellung in Schrift und Notation,
- Übersichtlichkeit der Gliederung und der inhaltlichen Ordnung,
- Sensibilität und sprachliches Ausdrucksvermögen bei der Beschreibung ästhetischer Phänomene,
- Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge in angemessener Form darzustellen.

Aus der Korrektur und Beurteilung soll hervorgehen, welcher Wert den von der Schülerin bzw. dem Schüler vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin bzw. der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung.

Die im Erwartungshorizont beschriebenen Anforderungen sind die Grundlage für die Bewertung der Klausurleistung. Die Randkorrektur hat feststellenden Charakter in Bezug auf Vorzüge und Mängel. Sie muss die Bewertung und die auf die Anforderungsebenen bezogene Gewichtung der Prüfungsleistung transparent machen und Begründungshinweise ermöglichen.

Häufungen lexikalischen Wissens auf Kosten der höheren Anforderungsebenen mindern die Leistung. Andererseits müssen Bedeutungsbeimessungen und Wertungen auf der Grundlage möglichst breiter Kenntnisse entwickelt und durch präzise Fakten gestützt und belegt werden.

Leistungen, die im Rahmen der gestellten Aufgabe über die Erwartungen hinausgehen oder in sich schlüssige Alternativlösungen darstellen, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Verwendung von Korrekturzeichen:

Mängel und Fehler im Gebrauch der deutschen Sprache werden mit verbindlichen Korrekturzeichen am Rand der Prüfungsarbeit gekennzeichnet:

Korrekturzeichen	Bedeutung
R	Rechtschreibung
Z	Zeichensetzung
Gr	Grammatik
A	Ausdruck
St	Stil

Bei erheblichen Verstößen gegen die normsprachliche Korrektheit oder gegen die äußere Form werden bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße bis zu zwei Notenpunkte abgezogen.

Beim Vortrag praktischer Prüfungsleistungen nach Aufgabenart 4.2.4 ist der Fachprüfungsausschuss anwesend und bewertet die Leistung. Bei einer Differenz in der Bewertung durch die Fachlehrkräfte von mehr als 3 Punkten entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende.

Die schriftliche Leistung soll mit mindestens der Note „gut“ (11 Punkte) bewertet werden, wenn die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zusammenhängen erkannt und ihre Intentionen und Zielrichtungen selbstständig zu einer nachvollziehbaren, zusammenhängenden schriftlichen oder gestalterischen Lösung genutzt wurde.

Dabei müssen fachspezifische Begriffe und Arbeitsweisen entsprechend den Leistungserwartungen in den drei Anforderungsbereichen verwendet und das Ergebnis in der geforderten Form gestalterisch selbstständig, in der schriftlichen Darstellung klar und zielgerichtet geordnet sowie argumentativ schlüssig verfasst sein.

Grundlegende Fachbegriffe, Arbeitstechniken und Fachmethoden müssen angewendet, die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet sein.

Die Note „ausreichend“ (5 Punkte) wird erteilt, wenn der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und Ansätze der Lösung erbracht wurden. Dabei müssen die Aussagen weitgehend auf die Aufgabe bezogen sein, grundlegende Fachbegriffe, Arbeitstechniken und Fachmethoden angewendet und die Darstellung verständlich ausgeführt und erkennbar geordnet sein. Neben Leistungen des Anforderungsbereichs I müssen auch wenigstens Leistungen im Anforderungsbereich II vorliegen.

Für die einzelnen Aufgabenarten gilt dabei zusätzlich:

- Bei „Erschließung von Musik durch Untersuchung, Analyse und Interpretation“ sowie bei „Erschließung von Musik durch Erörterung musikbezogener Texte“ müssen bestimmende Merkmale eines Musikbeispiels, Aussagen und Merkmale eines Textes, Films, Bildes oder eines anderen Materials in Verbindung mit Musikbeispielen in Grundzügen erfasst sein.
- Bei der „Gestaltung von Musik mit schriftlicher Erläuterung“ und beim „Praktischen Musizieren in Verbindung mit den Aufgabenarten 4.2.1 oder 4.2.2“ muss die musikalische Gestaltung die durch Notation oder andere Vorgaben gesetzten Bedingungen in den Grundzügen erfüllen.

5 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt auf dem Anforderungsniveau, das der Prüfling in der Studienstufe im Fach Musik belegt hat. Die jeweils spezifischen kompetenzorientierten Anforderungen und die zu erarbeitenden Inhalte für grundlegendes und erhöhtes Niveau sind im Bildungsplan Gymnasiale Oberstufe – Rahmenplan Musik beschrieben.

In die Prüfung können auch an anderen Lernorten (z. B. in musikpraktischen Kursen) erworbene Kompetenzen einfließen, wenn diese den Vorgaben des Rahmenplans Musik entsprechen und eine sachliche Beziehung zum Unterricht der vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe besteht.

Die Aufgabenstellung ist so zu gestalten, dass Leistungen in allen drei Anforderungsbereichen erbracht werden können. Die in der Abiturklausur gestellten Aufgaben sowie Aufgaben, die in Klausuren gestellt worden sind, können nicht Gegenstand der Prüfung sein. Es muss gewährleistet sein, dass im Verlauf der gesamten mündlichen Prüfung alle drei Anforderungsbereiche abgedeckt werden, so dass für den Prüfling jede Note erreichbar ist.

Die Leistung der Prüflinge wird in einem Prüfungsprotokoll dokumentiert.

5.1 Mündliche Prüfung gemäß § 26 Absatz 2 APO-AH

5.1.1 Form und Aufgabenstellung

Die mündliche Prüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der mündlichen Prüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beschränken.

Es ist weder erforderlich noch untersagt, schon die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit auf zwei Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche zu beziehen. Sofern die Aufgabenstellung für die Vorbereitungszeit sich nur auf einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich bezieht, wird der zweite Bereich durch einen entsprechenden Impuls der Prüferin bzw. des Prüfers in die Prüfung eingebracht. Die mündliche Prüfung berücksichtigt in ihrer Gesamtheit beide Bereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis.

Der Referent bzw. die Referentin legt den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses spätestens am Tag vor der Prüfung die Aufgabenstellung, den Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sowie die unterrichtlichen Voraussetzungen vor. Der Erwartungshorizont enthält:

- Angaben zur Zuordnung der Aufgaben zu den Anforderungsbereichen,
- Angaben zu den erwarteten Lösungen und deren Zuordnung zu den Anforderungsbereichen,
- ggf. eine Gewichtung der Teilaufgaben.

Die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung enthalten spezifische Aussagen über die Anforderungen an eine „gute“ Leistung bzw. an eine „ausreichende“ Leistung. Der Erwartungshorizont und die Vorgaben zur Bewertung der Prüfungsleistung sind Teil der Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin nur einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen Bereich nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Der Referent bzw. die Referentin ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines weiteren Semesters und gibt beide Bereiche dem Prüfling zwei Wochen vor der

Prüfung schriftlich bekannt. Die Angabe der Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche darf die Aufgabenstellung nicht vorwegnehmen.

Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten und besteht aus zwei gleichwertigen Teilen, die einerseits die Fähigkeit zum notizengestützten Vortrag, andererseits die zum themengebundenen Gespräch verlangen. Den Prüflingen wird eine schriftliche Aufgabe vorgelegt, die diese beiden Teile ermöglicht, die Vorbereitungszeit beträgt etwa 30 Minuten.

Die Aufgabe umfasst ein begrenztes Gebiet, sie ist in Teilaufgaben gegliedert und bezieht sich auf Materialien, die ebenfalls vorgelegt werden. Als Materialien kommen Klangbeispiele, Notentexte, Sachtexte, Bilder, Tabellen etc. infrage. Zur Vorbereitung können Instrumente und technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufgabenstellung lehnt sich an die Aufgabenarten 4.2.1 – 4.2.3 der schriftlichen Prüfung an. Eine Aufgabenstellung im Sinne des praktischen Teils von 4.2.4 ist nicht möglich. Die Aufgabenstellung kann vorsehen, dass geeignete Ergebnisse einer Gestaltungsaufgabe instrumental oder vokal dargestellt oder durch Skizzen, Notationen u. a. veranschaulicht werden. Der Gesprächscharakter der Prüfung muss dabei aber grundlegend gewahrt werden.

5.1.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 dieser Richtlinie beschriebenen Anforderungsbereiche und die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien gelten grundsätzlich auch in der mündlichen Prüfung. Im Vordergrund der Bewertung steht die fachliche Bewertung des Prüflings. Spezifische Anforderungen in der mündlichen Prüfung sind darüber hinaus

- sich klar, hinlänglich differenziert und fachsprachlich angemessen auszudrücken und die Überlegungen in gegliedertem Zusammenhang vorzutragen,
- dabei einen eigenen Standpunkt bzw. eine eigene Gestaltung zu entwickeln und
- ein themengebundenes Gespräch zu führen, dabei ggf. auf Impulse, Einwände und Hilfen einzugehen und eigene sach- und problemgerechte Beiträge zu weiteren Aspekten einzubringen.

Die mündliche Leistung soll mit mindestens der Note „gut“ (11 Punkte) bewertet werden, wenn

- die Aufgabenstellung in ihren komplexen Zusammenhängen erkannt, selbstständig eine nachvollziehbare, zusammenhängende Lösung gefunden und diese im vorgegebenen Zeitrahmen dargestellt wurde,
- die Fachbegriffe, Arbeitstechniken und Fachmethoden richtig angewendet wurden und
- die erbrachten Leistungen schwerpunktmäßig in den Anforderungsbereichen II und III liegen.

Eine Bewertung mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) setzt voraus, dass

- der Schwerpunkt der Aufgabe erfasst und richtige Ansätze der Lösung erbracht wurden,
- grundlegende Fachbegriffe, Arbeitstechniken und Fachmethoden angewendet wurden,
- die Darstellung verständlich und erkennbar geordnet war.

5.2 Präsentationsprüfung gemäß § 26 Absatz 3 APO-AH

5.2.1 Form und Aufgabenstellung

Die Präsentationsprüfung bezieht sich auf Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche mindestens zweier Semester der Studienstufe. Die in der Präsentationsprüfung zu bearbeitenden Aufgaben dürfen sich trotz einer prüfungsdidaktischen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalts- bzw. Kompetenzbereiche nur eines Semesters beziehen.

Die Prüflinge halten einen etwa 15 Minuten langen medienunterstützten Vortrag, dem ein ebenfalls 15 Minuten langes Fachgespräch mit dem Fachprüfungsausschuss folgt. In die Präsentationsprüfung kann auch die instrumentale, vokale oder mediale Darbietung eines Musikstücks oder einer Improvisation einfließen.

Die Prüflinge können dem Fachprüfungsausschuss bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin nur einen Inhalts- bzw. Kompetenzbereich schriftlich angeben. Lehnt die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses diesen nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist er Gegenstand der Prüfung. Die Prüferin bzw. der Prüfer ergänzt den Vorschlag des Prüflings um den Inhalts- bzw. Kompetenzbereich eines anderen Kurshalbjahres und entwickelt daraus die Aufgabenstellung, die das zugrunde liegende Anforderungsniveau angemessen berücksichtigt und dem Prüfling in seinem Lösungsansatz einen Gestaltungsraum lässt. Die Aufgabenstellung ist so zu formulieren, dass beide gewählten Kompetenz- bzw. Inhaltsbereiche in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis zur Geltung kommen.

Eine Aufgabenstellung, die einer bereits im Unterricht bearbeiteten gleicht oder so ähnelt, dass sich die Anforderungen an den Prüfling im Wesentlichen auf die Wiedergabe von bereits Erarbeitetem beschränken, ist nicht zulässig.

Die Aufgabenstellung der Präsentationsprüfung lehnt sich sinngemäß an die Aufgabenarten 4.2.1 – 4.2.4 der schriftlichen Prüfung an.

Die Prüflinge erhalten die Aufgabenstellung für die Prüfung **zwei Wochen** vor dem Prüfungstermin und geben **eine Woche** vor dem Prüfungstermin eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf sowie die Kerninhalte der Präsentation bei der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses ab. Die Dokumentation umfasst maximal zwei DIN-A4-Seiten zuzüglich des Quellen- und Literaturverzeichnisses. Die Dokumentation ist Teil der Prüfungsleistung.

Anhand der vorgelegten Dokumentation präzisiert der Referent bzw. die Referentin den Erwartungshorizont in Hinblick auf Inhalt und Verlauf der Präsentationsprüfung und legt ihn den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zusammen mit der Aufgabenstellung spätestens am Tag vor der Präsentationsprüfung vor. Im Übrigen gelten die Vorgaben zum Erwartungshorizont aus Ziffer 5.1.1. Dieser Erwartungshorizont ist Teil der Niederschrift über den Verlauf der Präsentationsprüfung.

Prüflinge, die eine musikalische Darbietung in der Präsentation planen, geben in der Dokumentation auch an, welche Musik sie darbieten wollen, welche anderen Personen (z. B. Begleiterinnen und Begleiter oder andere Schülerinnen und Schüler, mit denen sie proben oder vorführen) beteiligt sind und welches instrumentale oder technische Equipment benötigt wird. Den Prüflingen kann auf Wunsch ein Raum zum Einspielen vor der Prüfung überlassen werden. Die Präsentation darf sich nicht auf den Vortrag oder das mediale Abspielen eines Musikstücks beschränken, sondern die Darbietung muss integraler Bestandteil der Präsentation sein und sich fachlich auf den Unterricht beziehen.

Wenn sich die Aufgabenstellung an die Aufgabenart 4.2.3 des schriftlichen Abiturs anlehnt (Gestaltungsaufgabe, Komposition), muss der Werkprozess in der Dokumentation, die Bestandteil der Prüfung ist, nachvollziehbar dargelegt werden.

Wenn die Präsentationsprüfung als Gruppenprüfung erfolgt, kann auch eine musika-

liche Ensembleleistung Teil der Präsentation sein. Es sind die weiteren Vorgaben zur Gruppenprüfung im allgemeinen Teil der Abiturrichtlinie zu beachten. Leistungen im Ensemblespiel sind ggf. individuell zu bewerten.

5.2.2 Anforderungen und Bewertung

Die unter 3.2 dieser Richtlinie beschriebenen Anforderungsbereiche, die unter 4.5 dargelegten Bewertungskriterien der schriftlichen Prüfung und die unter 5.2.1 dargestellten Bewertungskriterien der mündlichen Prüfung gelten grundsätzlich auch in der Präsentationsprüfung. Spezifische Anforderungen in der Präsentationsprüfung sind darüber hinaus,

- die Sachverhalte und Problemstellungen der Aufgabe zu entfalten und in größere fachliche und ggf. überfachliche Zusammenhänge einzuordnen,
- die Darstellung anhand von Aufzeichnungen frei sprechend vorzutragen mit einem sinnvollen und versierten Medieneinsatz zu präsentieren,
- ggf. den musikalischen Vortrag technisch und musikalisch werkadäquat zu gestalten und
- ggf. den musikalischen Vortrag sinnvoll mit den gesprochenen und anderen medialen Anteilen zu verknüpfen.

Die Präsentationsleistung soll mit mindestens der Note „gut“ (11 Punkte) bewertet werden, wenn die erbrachten Leistungen schwerpunktmäßig in den Anforderungsbereichen II und III liegen. Bei einem musikalischen Vortrag berücksichtigt die Bewertung sowohl die Qualität des Vortrags und die Schwierigkeit des Werks als auch die Verknüpfung des Vortrags mit der Gesamtpräsentation. Im Übrigen vgl. 5.1.2.

Die Präsentationsprüfung wird in ihrer Gesamtheit bewertet. Im Vordergrund der Bewertung steht die fachliche Leistung des Prüflings. Darüber hinaus sind die gezeigten kommunikativen Leistungen zu berücksichtigen. Schwerwiegende Mängel der fachlichen Prüfungsleistungen können nicht durch Präsentations- oder Medienkompetenz kompensiert werden.

6 Besondere Lernleistung

§ 8 Absätze 1 und 2 APO-AH regelt die besondere Lernleistung wie folgt:

„(1) Die Schülerinnen und Schüler können einzeln oder in Gruppen eine besondere Lernleistung erbringen. Eine besondere Lernleistung kann insbesondere ein umfassender Beitrag zu einem von einem Bundesland geförderten Wettbewerb sein, eine Jahres- oder Seminararbeit oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fächerübergreifenden Projekts oder Praktikums in einem Bereich, der sich einem Fach aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich zuordnen lässt.

(2) Das Ergebnis der besonderen Lernleistung kann gemäß § 32, gegebenenfalls in Verbindung mit § 47 oder § 55 in die Gesamtqualifikation eingebracht werden, wenn die Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht in die Bewertung der im Unterricht erbrachten Leistungen eingegangen sind. Die besondere Lernleistung ist in diesem Fall schriftlich zu dokumentieren. Die Schülerinnen und Schüler erläutern die Ergebnisse in einem etwa dreißigminütigen Fachgespräch und beantworten Fragen. Wurde die besondere Lernleistung in einer Gruppe erbracht, muss der individuelle Anteil der beteiligten Schülerinnen und Schüler feststellbar und bewertbar sein.“

§ 11 Absatz 2 APO-AH regelt die Bewertung der besonderen Lernleistung wie folgt:

„Für die Bewertung der besonderen Lernleistung setzt die Schulleitung einen Bewertungsausschuss aus drei Personen ein. Die Besetzung des Ausschusses entspricht derjenigen eines Fachprüfungsausschusses nach § 23. Die Mitglieder begutachten und bewerten die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung und gegebenenfalls das Produkt. Es ist eine Niederschrift zu führen. Der Bewertungsausschuss setzt im Rahmen einer pädagogisch-fachlichen Gesamtbewertung die Gesamtnote sowie die entsprechende Gesamtpunktzahl für die besondere Lernleistung nach § 8 fest; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Hält die oder der Vorsitzende eine Entscheidung des Bewertungsausschusses für fehlerhaft, holt sie oder er die Entscheidung der Schulleitung oder – wenn die Leistung in Block 2 der Gesamtqualifikation eingebracht werden soll – der oder des Prüfungsbeauftragten ein.“

Die Möglichkeiten der Einbringung der besonderen Lernleistung in Block 1 oder Block 2 der Gesamtqualifikation sind in § 32 Absatz 2 Nr. 8 und Absatz 3 APO-AH geregelt.

Ergänzend hat die Behörde für Schule und Berufsbildung mit dem Landesausschuss Jugend musiziert folgende Vereinbarung getroffen, die weiterhin Gültigkeit hat:

Empfehlung zur Abnahme der Besonderen Lernleistung Jugend musiziert

Die Behörde für Bildung und Sport des Landes Hamburg hat im August 2003 Erläuterungen zur Besonderen Lernleistung gemäß Verordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in der Fassung vom 22. Juli 2003 und der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung Musik. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Dezember 1989 in der Fassung vom 17. November 2005“ herausgegeben.

Darin ist auch der Schülerwettbewerb Jugend musiziert als mögliche Besondere Lernleistung subsumiert.

In Absprache zwischen dem Landesausschuss Jugend musiziert Hamburg und dem Fachreferenten Musik der Behörde für Bildung und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

Der Schüler/die Schülerin teilt unmittelbar nach dem Regionalwettbewerb Jugend musiziert der Schule mit, dass er/sie die Teilnahme am Landeswettbewerb als Besondere Lernleistung einbringen will. Eine Urkunde des Regionalwettbewerbs mit der Bewertung 1.

Preis mit der Weiterleitung zum Landeswettbewerb kann vorgelegt werden. Gleichzeitig ist der Schule der Termin des Landeswettbewerbes mitzuteilen.

Auf einem entsprechenden Vordruck bestätigt die Schule die Kenntnisnahme und teilt Jugend musiziert die Besondere Lernleistung betreuende Lehrkraft mit. Die betreuende Lehrkraft setzt sich spätestens 4 Wochen vor dem Landeswettbewerb mit dem Landesausschuss in Verbindung.

Ein Mitglied der die Besondere Lernleistung bewertenden Prüfungskommission der Schule oder im Verhinderungsfalle der/die Vorsitzende des Landesausschusses Jugend musiziert Hamburg nimmt als Zuhörer am Wertungsspiel des Landeswettbewerbes teil, da allein dieses für die Zensierung des praktischen Teils der Besonderen Lernleistung maßgebend ist.

Die betreuende Lehrkraft erhält die Möglichkeit, an dem Beratungsgespräch mit der Jury teilzunehmen, das Jugend musiziert den Wettbewerbsteilnehmern nach dem Wertungsspiel anbietet. Danach steht die Jury der betreuenden Lehrkraft auch alleine für ein Gespräch zur Verfügung, bei dem sie eine Benotungsempfehlung geben kann.

Die betreuende Lehrkraft unterliegt nach dem Gespräch der Verschwiegenheitspflicht wie auch die Jury, mit Ausnahme gegenüber der Abiturprüfungskommission der jeweiligen Schule.

Die Zensierung der Besonderen Lernleistung geschieht allein durch den Bewertungsausschuss der Schule (vgl. APO-AH, § 4, Abs. 3). Es erscheint dennoch sinnvoll, dass sich die Zensurengebung an der Jurybewertung orientiert. Dazu der Umrechnungsschlüssel in Abb. 1.

Da die Bewertung der Besonderen Lernleistung im Wesentlichen auf der künstlerischen Leistung beruhen soll, schlägt der Landesausschuss Jugend musiziert Hamburg vor, den künstlerischen Anteil im Verhältnis zur Dokumentation und dem Kolloquium mit 50% zu bewerten.

Der Landesausschuss Jugend musiziert Hamburg empfiehlt den unten stehenden Umrechnungsschlüssel.

Besondere Lernleistung – Umrechnungsschlüssel

Auszüge aus den Regularien des Wettbewerbs Jugend musiziert, bundeseinheitlich festgelegt durch den Deutschen Musikrat in der jeweils für das Jahr geltenden Ausschreibung:

Teilnahmebedingungen – Anforderungen

Es gelten die Bedingungen der für das Jahr geltenden Ausschreibung

Leistungsbewertung

Das Prädikat und die ermittelten Punkte orientieren sich an der Leistungsvorstellung in der jeweiligen Wettbewerbsphase.

Wertung Punkte Jugend musiziert	Zensurenpunkte Schule	Note Oberstufe
25/24	15	1
23	14	
22	13	
21/20	12	2
19	11	
18	10	
17/16	9	3
15	8	
14	7	
13/12	6	4
11	5	
10	4	

Abb. 1: Umrechnungsschlüssel

Punktzahl	Prädikat	Preis
23 bis 25		1. Preis mit Berechtigung zur Teilnahme am Bundeswettbewerb
20 bis 22		2. Preis
17 bis 19		3. Preis
14 bis 16	mit gutem Erfolg teilgenommen	
11 bis 13	mit Erfolg teilgenommen	
bis 10	teilgenommen	

Auszug aus den Richtlinien für die Arbeitsweise der Jury

Bewertung: Für die Beurteilung ist die musikalische und spiel- bzw. gesangstechnische Darstellung der vorgetragenen Werke maßgebend. Eine Rolle spielen insbesondere Kriterien wie künstlerische Gestaltung, Tonqualität (Stimmqualität), Spieltechnik, Texttreue, Stilistisches Verständnis, Qualität des gemeinsamen Musizierens.

Innerhalb einer Altersgruppe werden unabhängig vom unterschiedlichen Alter der einzelnen Teilnehmer gleiche Maßstäbe angelegt. Bei Spielpartnern unterschiedlichen Alters in der Gruppenwertung ist das Durchschnittsalter der Gruppe maßgebend, es wird nach den Geburtsdaten (Tag/ Monat/Jahr) der Teilnehmenden errechnet.

Auswendigspiel wird nicht besonders bewertet. Überraschend einseitige Fähigkeiten (z.B. reine technische Leistungen) dürfen nicht überbewertet werden.

Hamburg, im September 2007

Norbert Rosenboom
 Leiter des Amtes für Bildung Behörde für Bildung und Sport

Barbara Kralle
 Vorsitz Landesausschuss Jugend musiziert Hamburg